

Ratgeber AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **89 (2011)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Ab wann gilt der AHV-Freibetrag?

Ich habe bis zur Pensionierung und einige Monate darüber hinaus im Stundenlohn gearbeitet. Der Lohn wurde mir immer erst im Folgemonat für die im vorangehenden Monat geleistete Arbeit ausbezahlt. Im August habe ich das 64. Altersjahr erreicht und beziehe nun seit September die AHV-Rente. Es ist mir aufgefallen, dass mein Arbeitgeber mir aber im September nochmals die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat. Darf er das, wenn ich doch bereits die Altersrente beziehe?

Richtig ist, dass AHV-Rentner – wenn sie das ordentliche Rentenalter von 64 bzw. 65 Jahren erreicht haben – zwar weiterhin AHV-Beiträge bezahlen müssen, sofern sie ein Erwerbseinkommen erzielen, dass ihnen dabei aber ein Freibetrag zusteht. Der Freibetrag liegt bei 1400 Franken pro Monat und Arbeitgeber. Wenn also eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger weiterhin erwerbstätig ist, dabei aber nicht mehr als 1400 Franken monatlich bei einem Arbeitgeber ver-

dient, bezahlt sie oder er keine AHV-Beiträge mehr. Erst vom Erwerbseinkommen, das über diesem Freibetrag liegt, werden die ordentlichen AHV-Beiträge weiterhin abgezogen.

Bei der Anwendung der Bestimmung wird immer in ganzen Kalendermonaten gerechnet. Der Rentnerfreibetrag gilt erst vom Monat an, der auf den 64. bzw. 65. Geburtstag folgt, und zwar nur dann, wenn die Arbeit effektiv nach diesem Zeitpunkt geleistet wurde. Massgebend ist also nicht, wann die Lohnauszahlung erfolgt, sondern für welchen Zeitraum sie bestimmt ist. Das gilt insbesondere bei nachträglichen Lohnzahlungen. Bezieht sich die Lohnzahlung auf eine Arbeitsleistung, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgt ist, gilt der Freibetrag. Wurde die Arbeit aber bis und mit dem Monat, in dem das Rentenalter vollendet wird, geleistet, dann müssen die ordentlichen AHV-Beiträge abgerechnet werden.

Deshalb hat Ihr Arbeitgeber korrekt gehandelt, als er Ihnen im September nochmals die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat, denn es handelte sich ja um Lohn für Arbeit, die Sie noch im August geleistet hatten.

Zu beachten ist auch, dass der Rentnerfreibetrag erst ab Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters gilt. Wenn jemand die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezieht und weiterhin Erwerbseinkommen erzielt, kommt er oder sie noch nicht in den Genuss des Freibetrages. Dieser gilt erst ab dem vollendeten 64. bzw. 65. Altersjahr.

Allfällige weitere Fragen bezüglich Ihrer AHV-Beiträge kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse beantworten. Um die einbezahlten AHV-Beiträge zu überprüfen, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Auszug aus dem individuellen Konto angefordert werden. Daraus sind alle Erwerbseinkommen ersichtlich, auf denen AHV-Beiträge bezahlt wurden.

Was braucht's für die Prämienverbilligung?

Ich wohne im Kanton Zürich und beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente. Früher hatte ich Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung für die Krankenkassenprämie. Seit ich Ergänzungsleistungen habe, wird mir diese nicht mehr ausbezahlt. Warum nicht?

Anspruch auf die Individuelle Prämienverbilligung haben Leute, deren steuerbares Einkommen und Vermögen unterhalb bestimmter Höchstbeträge liegen. Wenn

Sie nun als Ergänzungsleistungs-Bezüger keine Prämienverbilligung mehr erhalten, liegt es nicht daran, dass Einkommen oder Vermögen zu hoch wären. Sie erhalten den Beitrag an die Krankenkassenprämie auf anderem Weg: Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird Ihnen ein Betrag für die KK-Prämie als anerkannte Ausgabe angerechnet. Massgebend ist nicht die Höhe Ihrer persönlichen Prämie, sondern ein vom Bundesrat jähr-

lich neu festgelegter Betrag – eine kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie. Einzelne Kantone bilden eine einzige Prämienregion, andere sind auf zwei oder drei Regionen aufgeteilt. Damit soll den konkreten Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Als Ergänzungsleistungs-Bezüger haben Sie Anspruch auf die regionale Durchschnittsprämie, die höher ist als die Individuelle Prämienverbilligung, die Sie früher hatten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.